



Evaluation Justizreform II im Kanton Bern

**Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan &
Wenger Plattner vom 27. Mai 2016**

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Geschäftsnummer: 31.72 -13.6
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	4
2	Ausgangslage.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern (Bericht Interface)	6
2.3	Evaluation Justizreform II	7
3	Handlungsfelder	8
3.1	Übersicht.....	8
3.2	Justizverwaltung: Administrative Aufgaben, Finanz- und Personalaufgaben	9
3.2.1	Finanz- und Personalaufgaben	9
3.2.2	Inkasso von Guthaben (Bussen und Gebühren).....	9
3.2.3	Übersetzungsdienst in der Justizverwaltung.....	10
3.3	Justizleitung	10
3.3.1	Fusion Obergericht – Verwaltungsgericht.....	10
3.3.2	Kriterien zur Entscheidungsfindung bei fehlendem Konsens.....	11
3.3.3	Ausbau der Führungs- und Managementaufgaben	11
3.3.4	Anwaltsprüfungskommission	12
3.4	Aufsicht über die Justiz	12
3.4.1	Ausgangslage	12
3.4.2	Umsetzungsarbeiten	13
3.4.3	Federführung.....	13
3.5	Organisation der Jugendanwaltschaft	13
3.5.1	Ausgangslage	13
3.5.2	Umsetzungsarbeiten	13
3.5.3	Federführung.....	13
3.6	Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte	14
3.6.1	Ausgangslage	14
3.6.2	Umsetzungsarbeiten	14
3.6.3	Federführung.....	14
3.7	Wahl der erstinstanzlichen Richter und Richterinnen.....	14
3.7.1	Ausgangslage	14
3.7.2	Umsetzungsarbeiten	14
3.7.3	Federführung.....	14
3.8	Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten	14
3.8.1	Ausgangslage	14
3.8.2	Umsetzungsarbeiten	15

Bericht des Regierungsrates

3.8.3	Federführung.....	15
3.9	Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland.....	15
3.9.1	Ausgangslage	15
3.9.2	Umsetzungsarbeiten	15
3.9.3	Federführung.....	15
3.10	Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten	15
3.10.1	Ausgangslage	15
3.10.2	Umsetzungsarbeiten	16
3.10.3	Federführung.....	16
3.11	Zusätzliches Handlungsfeld.....	16
4	Weiteres Vorgehen und Zeitplan	16
4.1	Allgemeines	16
4.2	Organisation und Inhalt der weiteren der Arbeiten.....	16
4.3	Zeitplan	18
5	Verhältnis des Berichts zu den Richtlinien der Regierungspolitik	18
6	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal	18
7	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
8	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	19
9	Antrag	19
	Abkürzungsverzeichnis.....	20

Anhang: Evaluationsbericht vom 27. Mai 2016 von Ecoplan & Wenger Plattner

1 Zusammenfassung

Im Vortrag zur Justizreform II vom 17. Dezember 2008¹ stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass er fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzgebung evaluieren werde, ob die Hauptziele der Justizreform II erreicht worden seien und wo allenfalls Handlungsbedarf bestehe. Im Jahr 2016 ist die fünfjährige Frist abgelaufen.

Mit der Durchführung der Evaluation wurde Ecoplan in Zusammenarbeit mit Wenger Plattner beauftragt. Sie legten den Schlussbericht am 27. Mai 2016 vor, der Regierungsrat nahm davon am 15. Juni 2016 Kenntnis.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Umsetzung der Justizreform grundsätzlich erfolgreich verlaufen ist und deren Hauptziele mehrheitlich erreicht worden sind. So haben sich insbesondere die neuen sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften eingespielt und sämtliche Behörden funktionieren gut. Die Reduktion der Gerichtskreise hat sich – losgelöst von Effizienzüberlegungen – bewährt. Durch die Reform wurde die Führungskraft in der Justiz generell gestärkt.

Neben den Errungenschaften und Erfolgen der Justizreform hat das Evaluationsteam auch gewisse Schwachstellen identifiziert und aufgezeigt, wo allenfalls Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurden mehrere Handlungsfelder identifiziert, in denen vertieft geprüft werden soll, ob und in welchem Umfang Verbesserungsmöglichkeiten erreicht werden können. Eine Übersicht über die Handlungsfelder findet sich unter Ziffer 4.2. dieses Berichts. Unter dieser Ziffer sind auch der Zeitplan und die Organisation der weiteren Arbeiten dargestellt.

¹ Siehe den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 19.12.2008 zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Tagblatt des Grossen Rates 2009.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Der Bund hat ein gesamtschweizerisch einheitliches Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht erlassen, welches die bis dahin geltenden kantonalen Prozessordnungen abgelöst hat. Die bundesrechtlichen Prozessordnungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Kantone hatten auf diesen Zeitpunkt hin ihre Gerichtsorganisationen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Der Kanton Bern nahm dies zum Anlass, die Organisation seiner Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu optimieren und teilweise umfassend neu zu regeln (Justizreform II). Gegenstand der Reform bildete namentlich die Reduktion der 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen, die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells, die Einführung von Grundsätzen und Instrumenten der Neuen Verwaltungsführung (NEF) für die Steuerung und Führung der Gerichtsbehörden sowie die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden durch den Grundsatz der Selbstverwaltung und durch ein autonomes Budgetantragsrecht. Als Leitungs- und Koordinationsgremium wurde eine Justizleitung, bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie aus dem Generalstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwältin, eingesetzt.

Die gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform II erfolgte im Wesentlichen durch das GSOG und das EG ZSJ. Auf eine Anpassung der Kantonsverfassung wurde hingegen verzichtet.

Im Vortrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 zur gesetzgeberischen Umsetzung der Justizreform II wurde darauf hingewiesen, dass die Reform weitgehende Änderungen umfasst, die sowohl die Organisation wie auch die Prozesse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft betreffen. Der Vortrag legt auch die übergeordneten Ziele dar, die mit der Justizreform II verfolgt werden.²

Folgende Ziele wurden vom Regierungsrat vorgegeben:

- Festlegung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Umsetzung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen;
- Steigerung der Effizienz der Gerichtsorganisation durch die Reduktion der heutigen 13 erstinstanzlichen Gerichtskreise auf vier Gerichtsregionen;
- Stärkung der Führungskraft der Gerichtsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft durch Umsetzung des Geschäftsleitungsmodells sowie durch Einführung von NEF-Steuerungselementen;
- Gewährleistung der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft durch Verankerung des selbständigen Budgetantragsrechts und des Grundsatzes der Selbstverwaltung: Wenn die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ihr Gesamtbudget gemeinsam erstellen und vor dem Grossen Rat vertreten, bedarf es hierfür eines geeigneten Führungsorgans. Diese Aufgabe übernimmt eine Justizleitung. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Gerichtsbehörden im administrativen Bereich unter der Beibehaltung der Unabhängigkeit möglich sein;
- Kohärente Ausgestaltung der Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft;
- Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat.

² Vortrag zur Justizreform vom II vom 17. Dezember 2008 S. 66

Damit ein allfälliger Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf festgestellt bzw. entsprechende Massnahmen rasch umgesetzt werden können, wurde im Vortrag in Aussicht gestellt, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzgebung zu evaluieren, ob diese übergeordneten Hauptziele der Justizreform II erreicht worden seien und wo allenfalls Handlungsbedarf bestehe. Im Jahr 2016 ist die fünfjährige Frist abgelaufen.

2.2 Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern (Bericht Interface)

Bereits im Jahr 2014 hat die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern im Rahmen ihrer Tätigkeit als Oberaufsichtsbehörde der Justizbehörden die Durchführung einer Evaluation beschlossen. Sie beschränkte sich auf die Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden und wurde mit Schlussbericht vom 18. März 2015 abgeschlossen.

Die im Bericht Interface vorgeschlagenen Massnahmen wurden teilweise bereits von der Justizleitung an die Hand genommen bzw. umgesetzt (vgl. nachstehend), teilweise werden die Vorschläge in den unter Ziffer 3 definierten Handlungsfelder vertieft geprüft.

Die von der Justizleitung an die Hand genommene Umsetzung umfasst folgende Themen:

Führungsinstrumente

Zahlreiche Instrumente waren bereits zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorhanden, jedoch waren diese noch nicht überall optimal harmonisiert. Die Justizleitung hat inzwischen auf ihrer Ebene ein einheitliches Personalcontrolling eingeführt. Weiter sind auch die HR-Prozesse zentral definiert und stehen allen Produktgruppen zur Verfügung. Im Jahr 2016 konnte auf Ebene Justizleitung ebenfalls ein einheitliches Quartals-Finanz-Reporting eingeführt werden, und die Arbeiten an einem IKS-Konzept für die gesamte Justiz sind fortgeschritten. Schliesslich ist geplant, im Rahmen eines Projekts ab 2017 die relevanten Schlüsselkompetenzen und Führungsgrundsätze zu bestimmen als Basis für eine geplante, künftige Führungsausbildung.

Fallpunktierungssystem

Der Aufbau eines solchen Systems würde sowohl finanziell als auch personell unverhältnismässig aufwändig, gerade weil es über alle Bereiche hinweg konzipiert werden müsste. Dabei könnte selbst ein sehr hoher Einsatz kein qualitativ überzeugendes Ergebnis garantieren. Ob daher angesichts der finanziellen und personellen Rahmenbedingungen ein Engagement sinnvoll ist, wird von der Justizleitung bezweifelt. Das Verwaltungsgericht hat sich vor einigen Jahren intensiv mit dem Thema beschäftigt. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass ein solches System aus verschiedenen Gründen (schon nur beschränkt auf seine Aufgabenbereiche) praktisch nicht machbar und überdies für die Ressourcenbewirtschaftung entbehrlich ist.

Erfahrungsaustausch

Die Justizleitung sieht sich bestätigt, was die bisher schon gepflegten Kontakte anbelangt (u.a. Schweizerische Staatsanwaltskonferenz, Justizkonferenz des Bundesgerichts) und wird solche im Rahmen der Möglichkeiten weiter anstossen und fördern. Soweit die Staatsanwaltschaft betreffend, haben Austausche mit der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern und weiteren organisatorisch vergleichbaren Staatsanwaltschaften stattgefunden; diese wurden nicht zuletzt im Rahmen der SSK weiter gepflegt. Themen waren Führungsinstrumente, Kontroll- und Controllingmechanismen, Kompetenzabgrenzungen, die Thematik Karriereplanung (Assistenzstaatsanwälte), das Verhältnis zur Gerichtsbarkeit und die Medienarbeit. Diese Austausche haben ergeben, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit ihrer schlanken Führungsstruktur mit flachen Hierarchien effizient arbeitet, die Veradministration im Unterschied zu eklatanten Negativbeispielen in anderen Kantonen kein Thema ist und die Staatsanwaltschaft vom traditionell guten Verhält-

nis zur Gerichtsbarkeit profitiert, welches eine unabhängige, rein sachbezogene Behandlung der Strafuntersuchungen und der Bewältigung des Massengeschäftes ermöglicht. Sie haben auch gezeigt, dass das Assistenzstaatsanwaltsmodell in adaptierter Art und Weise einen wertvollen Baustein in der Karriereplanung und zur Vermeidung von Anstellungen von zu wenig erfahrenen Mitarbeitenden darstellen könnte.

Veränderung Anklagevertretung

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Justizreform wurde die Art der Anklagevertretung vor oberer Instanz ausserordentlich eingehend diskutiert. Aus triftigen Gründen entstanden schliesslich die Art. 63 bis 67 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; BSG 271.11). Die Generalstaatsanwaltschaft hat nach erneuter, vertiefter Evaluation des Themas festgestellt, dass das Vieraugenprinzip oder der Handwechsel im Hinblick auf die Anklagevertretung in oberer Instanz den Qualitätsanspruch an die Fallbearbeitung garantiert, den die Generalstaatsanwaltschaft selbst (Praxisbildung) wie auch das Obergericht erwartet. Als Straffungsmassnahme wurde indes entschieden, dass der interne Handwechsel in der Generalstaatsanwaltschaft wegfällt: Prüfte bis anhin der Generalstaatsanwalt alle eingehenden Berufungsgeschäfte und Fristgeschäfte und gab den Fall erst nach der Beantwortung von formellen Fragen oder der Behandlung von Beweisanträgen an den fallführenden Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft weiter, werden ab den 1. Januar 2017 die Fälle direkt gemäss den errechneten Belastungsquoten dem fallführenden Staatsanwalt zugeteilt, der ihn in organisatorischer und materieller Hinsicht in Eigenverantwortung gemäss OrR Staw führt. Dieser Handwechsel entfällt also, der gegenseitige Informationsanspruch mitsamt Feedbackprozessen wird an den regelmässigen Fallinformationssitzungen garantiert.

Führungsspanne bei der Staatsanwaltschaft

In den Regionen Bern - Mittelland wie Berner Jura - Seeland wurden die Führungsspannen verringert. In diesen beiden grossen Einheiten verfügt der leitende Staatsanwalt über je zwei Stellvertreter in materieller Hinsicht, dem gewisse Führungsdossiers und Personalbelange (MAG-Prozess) zugeteilt werden. Diese Massnahmen sind geeignet, die Nachteile der zu grossen Führungsspanne nachhaltig zu beheben. Die Umsetzung und Auswertung ist Gegenstand der Zielvereinbarungen 2017 mit den betroffenen Einheiten.

2.3 Evaluation Justizreform II

In der umfassenden, über die Frage der Personaldotation hinausgehenden Evaluation wurde im Rahmen einer externen, im Auftrag der Justizdelegation des Regierungsrates durchgeführten Evaluation untersucht, ob die Hauptziele der Revision erreicht wurden und ob und inwiefern in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Die Evaluation wurde von der Firma Ecoplan zusammen mit dem Advokaturbüro Wenger Plattner ausgeführt. Am 27. Mai 2016 reichten sie ihren Schlussbericht zur Evaluation ein (siehe Anhang).

Der Regierungsrat hat am 15. Juni 2016 vom Schlussbericht zur Evaluation Kenntnis genommen. Dabei wurde von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion darüber informiert, wie nun die Schlussfolgerungen aus dem Schlussbericht von der Justizdelegation des Regierungsrates zusammen mit der Justizleitung hergeleitet und aufbereitet werden. Der Schlussbericht wurde anschliessend der Justizleitung und der Justizkommission des Grossen Rat zur Kenntnisnahme zugestellt und anschliessend mit einer Medienmeldung am 16. Juni 2016 auf der Internetseite des Kantons publiziert.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der Justizreform grundsätzlich erfolgreich verlaufen ist und deren übergeordneten Hauptziele gemäss Vortrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 mehrheitlich erreicht worden sind. So haben sich insbesondere die neuen sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften

eingespielt und sämtliche Behörden funktionieren gut. Die Reduktion der Gerichtskreise hat einerseits einen effizienzsteigernden Charakter, führt aber wegen des grösseren Koordinations- und Verwaltungsaufwand auch zu gewissen Ineffizienzen. Losgelöst von Effizienzüberlegungen hat sich die Reduktion der Gerichtskreise bewährt. Durch die Reform wurde die Führungskraft in der Justiz generell gestärkt. Aus strukturellen Gründen ist sie bei der Staatsanwaltschaft deutlich stärker ausgeprägt.

Während sich das selbständige Budgetantragsrecht für die Justiz gut eingespielt und bewährt hat, stellt sich bei der Selbstverwaltung die Frage, welche Aufgaben die Justizbehörden zwingend selbständig wahrnehmen müssen und wo eine Zusammenarbeit mit der Kantonsverwaltung sinnvoll ist. Die als Folge der institutionellen Unabhängigkeit geschaffene Justizleitung, die als gemeinsames Koordinationsorgan von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft dient, bewährt sich vor allem als gemeinsame Ansprechpartnerin nach aussen gegenüber Politik und Verwaltung.

Neben den Errungenschaften und Erfolgen der Justizreform hat das Evaluationsteam auch gewisse Schwachstellen identifiziert und aufgezeigt, wo allenfalls Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Im Auftrag des Regierungsrates hat die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion daraufhin in Zusammenarbeit mit der Justizleitung Handlungsfelder definiert, welche gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation vertieft abgeklärt und bearbeitet werden sollen. Die zu bearbeitenden Handlungsfelder wurden dem Regierungsrat am 17. August 2016 zur Kenntnis gebracht. Gleichentags wurde auch die Justizkommission, die bereits am 15. Juni 2016 über die Ergebnisse des Berichts informiert worden war, über die identifizierten Handlungsfelder informiert.

Im vorliegenden Bericht wird auf die einzelnen Handlungsfelder vertieft eingegangen. Es werden die vorgesehenen Arbeiten umschrieben und die Zuständigkeiten für die Arbeiten festgelegt oder begründet, weshalb ein Handlungsfeld nicht mehr weiterverfolgt werden soll.

3 Handlungsfelder

3.1 Übersicht

Aufgrund der Evaluation wurden die folgenden Handlungsfelder von der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion in Zusammenarbeit mit der Justizleitung definiert:

- (3.2) Justizverwaltung: administrative Aufgaben, Finanz- und Personalaufgaben
- (3.3) Justizleitung
- (3.4) Aufsicht über die Justiz
- (3.5) Organisation der Jugendanwaltschaft
- (3.6) Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte
- (3.7) Wahl der erstinstanzlichen Richter
- (3.8) Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten
- (3.9) Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland
- (3.10) Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten

3.2 Justizverwaltung: Administrative Aufgaben, Finanz- und Personalaufgaben

3.2.1 Finanz- und Personalaufgaben

3.2.1.1 Ausgangslage

Die Justiz verfügt über eine eigene Verwaltung, d.h. das Personal- und Finanzwesen werden von mehreren Verwaltungseinheiten innerhalb der Justiz betreut. Neben den Generalsekretariaten der obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft werden auch bei den regionalen Staatsanwaltschaften und den Regionalgerichten Verwaltungsaufgaben wahrgenommen. Hinzu kommt der Stab für Ressourcen, der unter anderem ebenfalls das Personal- und Finanzwesen sowie die ICT der Justiz betreut. Insgesamt handelt es sich um 26,1 Vollzeitstellen innerhalb der Justiz.

Neben diesen justizinternen Dienststellen nimmt zusätzlich das Personalamt der Finanzdirektion, im Sinne einer zentralen Dienstleistungsstelle, verschiedene Funktionen im Personalwesen wahr. Zudem betreut das Amt für Informatik und Organisation die Grundversorgung der Justiz im Bereich der ICT.

3.2.1.2 Umsetzungsarbeiten

Bei der Vielzahl von Dienststellen, die sich mit Personal- und Finanzfragen befassen, ist eine gute Organisation und Koordination zwingend, damit die Aufgaben effizient und mit klaren Kompetenzen erfüllt werden können. Auszugehen ist von der führenden Rolle des kantonalen Personalamtes, das ein eigentliches Kompetenzzentrum in Personalfragen ist. Nur diejenigen Aufgaben, die nicht zentral vom Personalamt erledigt werden können, sollen – gleich wie in der kantonalen Verwaltung – an die Justizverwaltung weitergegeben werden. Innerhalb der Justizverwaltung soll auf die gleiche Weise geprüft werden, ob der Stab für Ressourcen die Aufgaben nicht weitgehend zentral für die gesamte Justiz übernehmen kann, in zweiter Linie die Generalsekretariate der obersten Gerichte bzw. die Generalstaatsanwaltschaft.

3.2.1.3 Federführung

Die Justiz- Gemeinde und Kirchendirektion schlägt vor, die Justizleitung mit der Federführung für die weitere Bearbeitung des Handlungsfeldes zu beauftragen, unter engem Einbezug der Finanzdirektion bzw. dem Personalamt. Die gesetzgeberische Umsetzung wäre dann Sache der Finanzdirektion, allenfalls unter Beizug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.2.2 Inkasso von Guthaben (Bussen und Gebühren)

3.2.2.1 Ausgangslage

Neben den eigentlichen Stabsaufgaben nimmt die Stabsstelle für Ressourcen das Inkasso von Guthaben (Bussen und Gebühren) und die Koordination der Strafregister vor. Diese Aufgabe wurde vor der Justizreform im Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erledigt, im Zuge der Verselbstständigung der Justiz auf diese übertragen.

3.2.2.2 Umsetzungsarbeiten

Die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen sind im GSOG und im Reglement der Justizleitung festgehalten (Art. 19 GSOG und Art. 20 und 21 JLR). Das Inkasso von Guthaben und Gebühren ist in keinem der beiden Erlasse vorgesehen. Die Aufgabe wurde mittels einer Übereinkunft zwischen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Justizleitung per 1. Januar 2015 an die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe einer Stabsstelle, derartige Aufgaben zu erfüllen. In einem ersten Schritt ist deshalb zu prüfen, ob es innerhalb der Justiz andere, geeignete Dienststellen gibt, die diese Aufgabe erfüllen können. Zu beachten ist dabei, dass das Inkasso bei

Zivilstreitigkeiten bereits heute von den Zivilgerichten selbst übernommen wird. In Analogie wäre deshalb denkbar, Bussen und Gebühren aus dem Bereich der Strafgerichtsbarkeit den zuständigen Strafgerichten zu überlassen.

Weiter soll geprüft werden, ob die Inkassostelle für Bussen und Gebühren (wieder) bei einer Verwaltungseinheit der Kantonsverwaltung angesiedelt werden soll. Es handelt sich bei der Inkassostelle um eine klassische Supportfunktion, die zentralisiert werden kann. Bei dieser Prüfung kann auch die heutige Regelung bei der Zivilgerichtsbarkeit einbezogen und allenfalls eine einheitliche Regelung gefunden werden. Im Bereich der Verwaltung kämen beispielsweise Dienststellen in der Finanzdirektion in Frage.

Die heutige Regelung hat keine gesetzliche Grundlage. Unabhängig von der zukünftigen Lösung müssten demnach die (organisations)gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Inkassostelle geschaffen werden. Je nach Lösung hätte dies eine Anpassung des GSOG oder der Organisationsverordnung einer Direktion zur Folge.

3.2.2.3 Federführung

Da die Aufgabe zurzeit vom Stab der Ressourcen erfüllt wird, sollte die Federführung bei der Justizleitung liegen, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion.

3.2.3 Übersetzungsdienst in der Justizverwaltung

3.2.3.1 Ausgangslage

Die Justizverwaltung verfügt nicht über einen Übersetzungsdienst. Interne Dokumente werden einerseits von zweisprachigen Mitarbeitenden von der deutschen in die französische Sprache übersetzt und umgekehrt. Da diese Mitarbeitenden grundsätzlich andere Aufgaben haben ist nicht gewährleistet, dass alle Dokumente mit der nötigen Qualität übersetzt werden. Andererseits werden Übersetzungsaufträge extern vergeben. Auch die extern in Auftrag gegebenen Übersetzungen überzeugen qualitativ oft nicht, was ein regelmässiges Lektorat nötig machen würde. Dafür stehen aber keine Stellenprozente zur Verfügung.

3.2.3.2 Umsetzungsarbeiten

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob alle und wenn nein, welche Dokumente zwingend in die eine oder andere Sprache übersetzt werden müssen. Die Sicherstellung eines qualifizierten und ausreichend dotierten Übersetzungsdienstes kann entweder durch interne Ressourcen oder durch Auslagerung der Arbeiten an justizexterne Mitarbeitende erfolgen. Dabei kommen private Übersetzungsdienste oder Übersetzungsdienste anderer Direktionen in Frage.

3.2.3.3 Federführung

Die Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Übersetzungsdienstes ist primär Sache der Justizleitung. Je nach angestrebter Lösung ist der Einbezug der Finanzdirektion (zusätzliche Ressourcen in der Stabsstelle der Justizleitung) oder sind andere Direktionen (zur Verfügung stellen der eigenen Übersetzungsdienste) einzubeziehen.

3.3 Justizleitung

3.3.1 Fusion Obergericht – Verwaltungsgericht

3.3.1.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Evaluation der Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Justizleitung wurde seitens der Justiz der Vorschlag eingebracht, anstelle der heutigen Organisation mit zwei organisatorisch und administrativ selbständigen obersten Gerichten und einem Koordinationsorgan (Justizleitung) die Gerichte organisatorisch und administrativ zu vereinigen, ähnlich dem Vorbild in mehreren Kantonen. Damit wäre auch eine Justizleitung in der heutigen Form nicht mehr nötig.

3.3.1.2 Umsetzungsarbeiten

Die Fusion der beiden Gerichte wurde bereits anlässlich der Arbeiten zur Justizreform II angedacht, aber nicht weiter vertieft. Im Bericht zur Evaluation der Justizreform II wurde sie in den Interviews und von den Berichterstattern nicht als möglichen Handlungsbedarf erkannt. Eine Fusion wurde als mögliches Handlungsfeld von der Justizleitung in ihrer Stellungnahme vom 31. August 2016 zum Evaluationsbericht dem Regierungsrat zur Prüfung vorgeschlagen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wären vorerst umfassende Vorarbeiten nötig, um die Auswirkungen und die Vor- und Nachteile zu erfassen und die erforderlichen Umsetzungsarbeiten (Gesetzgebung, Ressourcen, Infrastruktur) zu definieren. Insbesondere wäre auch eine Neuordnung der Aufsicht über die Generalstaatsanwaltschaft erforderlich, da die Justizleitung bei einer Fusion der beiden obersten Gerichte wohl hinfällig würde. Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten unter dem Titel „Justizleitung“ (Ziff. 2.3.2 und 2.3.4) würde man deshalb vorläufig nicht an die Hand nehmen.

Die Komplexität dieses Handlungsfeldes und der Aufwand für dessen weitere Bearbeitung sprengen den Rahmen der übrigen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus der Evaluation stehen. Eine Fusion wurde denn auch nicht einmal ansatzweise als Handlungsbedarf im Bericht von Ecoplan & Wenger Plattner erwähnt. Die Grundsatzdiskussionen über die Organisation der gesamten bernischen Justiz müssten – nachdem sie im Rahmen der Justizreform bereits erfolgten - erneut geführt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist ein in Frage stellen der heutigen Organisation nur gut fünf Jahre nach deren Inkraftsetzung nicht zweckmässig, insbesondere da der Evaluationsbericht das Modell der Justizorganisation im Kanton Bern grundsätzlich als gut und erfolgreich bezeichnet. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, auf die Weiterverfolgung des Handlungsfeldes „Fusion Obergericht-Verwaltungsgericht“ zu verzichten.

3.3.2 Kriterien zur Entscheidungsfindung bei fehlendem Konsens

3.3.2.1 Ausgangslage

Die Justizleitung handelt nach dem Einstimmigkeitsprinzip, welches grundsätzlich als unabdingbar eingestuft wird. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte denn auch in allen Themen, über die die Justizleitung zu entscheiden hatte, Konsens erzielt werden. Es fehlen jedoch Instrumente, die bei fehlendem Konsens eine Entscheidungsfindung ermöglichen.

3.3.2.2 Umsetzungsarbeiten

Die Zusammensetzung und Organisation der JL ist in Art. 17 GSOG und Art. 10 ff, insbesondere Art. 17 JLR, festgehalten. Ein Mechanismus für die Entscheidungsfindung bei fehlendem Konsens müsste deshalb in Ergänzung des Art. 17 JLR oder in einer neuen Bestimmung in diesem Erlass verankert werden.

3.3.2.3 Federführung

Die Justizleitung ist ein Gremium, dessen Funktionieren in deren alleinige Zuständigkeit fällt. Die Federführung für die Ausarbeitung von Entscheidungskriterien sollte deshalb bei der Justizleitung liegen.

3.3.3 Ausbau der Führungs- und Managementaufgaben

3.3.3.1 Ausgangslage

Die Justizleitung ist gesetzlich primär als Koordinationsgremium ausgestattet (vgl. Art. 18 GSOG und Art. 4 ff. JLR). Sie hat kaum Führungsaufgaben. Die Justizleitung tritt zwar gegen aussen bereits sehr deutlich als Vertretung der Justiz auf, innerhalb der Justiz wird sie jedoch als Leitungs- und Führungsgremium nur wenig wahrgenommen.

3.3.3.2 Umsetzungsarbeiten

Die im GSOG und dem JLR umschriebenen Kompetenzen sollen überprüft und angepasst werden. Das Augenmerk soll dabei auf die Verstärkung der Innenwirkung gelegt werden. Gemäss dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner ist diese bisher nur sehr beschränkt und die Arbeit der JL wird innerhalb der Justizverwaltung wenig wahrgenommen. Denkbar wäre eine verstärkte, direkte interne Kommunikation der Justizleitung.

In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung (im Turnus jeweils der Präsident eines der obersten Gerichte bzw. der Generalstaatsanwaltschaft) im Hinblick auf dessen Stärkung und zur Entlastung der Mitglieder der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere soll geprüft werden, ob nicht ein pensionierter, erfahrener Richter oder eine pensionierte erfahrene Richterin mit langjähriger Tätigkeit in der Justiz das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes im Teilpensum übernehmen könnte. Diese Lösung könnte auch zu neuen Möglichkeiten bei der Entscheidungsfindung der Justizleitung führen (vgl. 3.3.2 vorstehend).

3.3.3.3 Federführung

Die weiteren Arbeiten in diesem Handlungsfeld sind eng verknüpft mit dem Handlungsfeld unter Ziffer 3.3.2. Es macht daher Sinn, die Federführung bei der Justizleitung anzusiedeln, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.3.4 Anwaltsprüfungskommission**3.3.4.1 Ausgangslage**

Die Anwaltsprüfungskommission ist in den Art. 3 KAG, Art. 2 APV und Art. 13 OrR OG geregelt. Nach diesen Bestimmungen wählt das Obergericht die Experten und Expertinnen der Prüfungskommission. Das Generalsekretariat des Obergerichts führt das Sekretariat der Prüfungskommission.

3.3.4.2 Umsetzungsarbeiten

Die Zuordnung der Anwaltsprüfungskommission zum Obergericht ist historisch begründet. Die Aufgabe, eine Prüfungsorganisation zur Verfügung zu stellen, muss nicht notwendigerweise bei einem der obersten Gerichte angesiedelt sein. Mit der neuen Justizorganisation wurde mit der Justizleitung ein Gremium geschaffen, das für die übergeordneten Belange der Justiz zuständig ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Anwaltsprüfungskommission neu als Aufgabe der Justizleitung zu bestimmen ist. Der Stab für Ressourcen könnte die Sekretariatsführung übernehmen.

Für die Umsetzung einer Neuregelung müssen insbesondere die oben zitierten Bestimmungen angepasst werden und es muss der Aufgabenkatalog der Justizleitung (Art. 18 GSOG und Art. 4 ff JLR) und des Stabs für Ressourcen (Art. 19 GSOG und Art. 20 und 21 JLR) ergänzt werden.

3.3.4.3 Federführung

Die Prüfung einer Verschiebung der Aufgabe vom Obergericht zur Justizleitung ist primär Sache der Justizleitung selbst. Für die anschliessende gesetzgeberische Umsetzung ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zuständig.

3.4 Aufsicht über die Justiz**3.4.1 Ausgangslage**

Aufsichtskommission über die Justiz ist die Justizkommission (Art 38 GO). Sie beschliesst in dieser Funktion auch über die Rechnung, das Budget und die Finanzplanung der Justiz (Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO). Diese Konstellation ist atypisch innerhalb der Organisation des Kantons.

Üblicherweise übt die Finanzkommission diese Aufsicht aus (Art. 36 GO), während die fachliche Aufsicht Aufgabe der Fachkommission ist.

3.4.2 Umsetzungsarbeiten

Im Sinne einer für den ganzen Kanton einheitlichen Regelung bezüglich der Zuständigkeit für Finanzplanung, Budget und Rechnung sowie der Bewilligung von Nachkrediten und Ausgabenbewilligungen wäre eine Übertragung der Aufgabe von der Justizkommission an die Finanzkommission zu prüfen. An der grundsätzlichen Aufsicht der Justizkommission über die Geschäftstätigkeit der Justiz sowie der Vorbereitung der Richterwahlen soll festgehalten werden.

Für die Umsetzung müssten insbesondere die oben zitierten Bestimmungen der GO angepasst werden.

3.4.3 Federführung

Der Regierungsrat empfiehlt, die Regelung der Zuständigkeit der Kommissionen des Grossen Rates von den involvierten Kommissionen prüfen zu lassen. Die Aufgabe wird zurzeit von der Justizkommission wahrgenommen, sie könnte deshalb auch die Federführung für die Überprüfung in Absprache mit der Finanzkommission zu übernehmen. Die gesetzgeberische Umsetzung wäre Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.5 Organisation der Jugendanwaltschaft

3.5.1 Ausgangslage

Die Jugendanwaltschaft wird heute zentral von einer leitenden Jugendanwältin oder einem leitenden Jugendanwalt geführt (Art. 94 GSOG). Es werden vier regionale Dienststellen geführt, hinzu kommt eine Aussenstelle im Berner Jura (Art. 91 GSOG). Der regionalen Dienststelle steht jeweils eine Leiterin oder ein Leiter vor, die von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt bestimmt werden. Die Dienststellenleiterinnen und -leiter sind verantwortlich für den Betrieb und die Führung der Dienststelle, haben aber gegenüber ihren Mitarbeitern keine Weisungskompetenz. Diese sind direkt der leitenden Jugendanwältin bzw. dem leitenden Jugendanwalt unterstellt. Dieses Modell stellt hohe Anforderungen an die Organisation und die Führung. Hinzukommt, dass die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt gleichzeitig auch eine Dienststelle leitet, also in einer Doppelfunktion amtiert.

3.5.2 Umsetzungsarbeiten

Zu prüfen ist, ob andere Organisationsmodelle zweckmässiger und effizienter wären. Denkbar sind unter anderem eine Zusammenführung von Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft und damit eine Integration der Jugendanwaltschaft in die regionalen Staatsanwaltschaften. Ebenfalls vorstellbar ist das Modell einer zentralen Jugendanwaltschaft ohne Dienststellen. Ein neues Modell der Organisation der Jugendanwaltschaft hätte insbesondere die Anpassung der oben zitierten Bestimmungen des GSOG zur Folge. Ferner müssten verschiedene Bestimmungen des OrR StAw geändert werden.

3.5.3 Federführung

Die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Jugendanwaltschaft sind im Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft geregelt. Die Federführung für die Überprüfung der Organisation sollte daher bei der Justizleitung, in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Justizkommission liegen. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.6 Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte

3.6.1 Ausgangslage

Die Aufgabenbereiche der Plena der beiden obersten Gerichte sind unterschiedlich ausgestaltet (vgl. Art. 38 GSOG für das Obergericht und Art. 51 GSOG für das Verwaltungsgericht). Die Kompetenzen des Plenums des Obergerichts sind wesentlich umfangreicher. Insbesondere hat es Kompetenzen im Bereich der Finanzplanung und des Budgets und in Personalfragen.

3.6.2 Umsetzungsarbeiten

Es ist zu prüfen, ob die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind und wenn nein, wie die Kompetenzen der Plena einander angeglichen werden können. Unter dem Aspekt der Effizienz ist anzustreben, dass die Aufgaben der Plena stufengerecht ausgestaltet werden. Bei einer Änderung der Kompetenzen müssten die oben zitierten Bestimmungen und die Organisationsreglemente von Obergericht und Verwaltungsgericht angepasst werden.

3.6.3 Federführung

Für die Überprüfung der Kompetenzen der Plena und für eine allfällige Angleichung soll die Justizleitung bzw. sollen primär die beiden obersten Gerichte einen Auftrag erhalten. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.7 Wahl der erstinstanzlichen Richter und Richterinnen

3.7.1 Ausgangslage

Die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter (eingeschlossen diejenigen der Schlichtungsbehörden) werden in einer bestimmten Funktion an ein bestimmtes Gericht gewählt (Regionalgerichte, Wirtschaftsstrafgericht, kantonales Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht; Art. 21a Abs.2 GSOG). Ein Austausch der Richter, je nach Arbeitsbelastung des Gerichts, ist nur in beschränkten, im Gesetz definierten Fällen möglich. Diese Vorgabe schränkt die Flexibilität und den effizienten Ressourceneinsatz ein.

3.7.2 Umsetzungsarbeiten

Die Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat ist unbestritten. Denkbar wäre jedoch, anstelle der Wahl an ein bestimmtes Gericht eine Wahl in einen „Pool“ vorzusehen. Über den Einsatz der einzelnen Richterinnen und Richter würde anschliessend das Obergericht entscheiden. Je nach Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung der Richterinnen und Richter und unter Berücksichtigung der Arbeitslast der einzelnen Gerichte würden die Richterinnen und Richter einer Stelle zugeteilt.

3.7.3 Federführung

Die Prüfung, ob die Vorteile eines solchen Modells dessen Nachteile überwiegen und ob sich ein solches Modell verwirklichen lässt, obliegt primär der Justizleitung bzw. dem Obergericht. Die gesetzgeberische Umsetzung (Anpassung des GSOG) liegt anschliessend bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.8 Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

3.8.1 Ausgangslage

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden von den Regionalgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 15'000.-- von einem Dreiergericht (mit zwei Fachrichtern) entschieden, bei höheren Streitwerten entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter. Die Dreierbesetzung erhöht den administrativen und organisatorischen Aufwand und benötigt zudem zusätzliche Ressourcen. Andererseits steigt die Akzeptanz von Urteilen, wenn Vertreter oder Vertreterinnen von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite Mitglieder im Spruchkörper sind.

3.8.2 Umsetzungsarbeiten

Denkbar wäre zum einen ein Verzicht auf Fachrichter bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sowohl in den Schlichtungsverfahren wie auch beim Arbeitsgericht (alternativ nur beim Arbeitsgericht). Eine Alternative dazu wäre die Ausdehnung der Zuständigkeit des Dreiergerichts durch eine Erhöhung des Streitwertes auf Fr. 30'000.—. Dieser Streitwert entspricht dem vom Bundesrecht vorgegebenen Streitwert, bis zu dem die Verfahren kostenlos sein müssen.

Für die Umsetzung müssten neben dem GSOG verschiedene weitere Bestimmungen angepasst werden.

3.8.3 Federführung

Die Prüfung, ob bezüglich der Besetzung der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte bei erstinstanzlichen Streitigkeiten Änderungen sinnvoll sind, soll bei der Justizleitung liegen, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.9 Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland

3.9.1 Ausgangslage

Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Jugendgericht und das Wirtschaftsstrafgericht sind Klein(st)gerichte mit – im Vergleich zu den Regionalgerichten – relativ geringen Fallzahlen. Insgesamt handelt es sich bei den kantonalen Strafgerichten um 19,3 Vollzeitstellen. Das Zwangsmassnahmengericht (7 Stellen), das Wirtschaftsstrafgericht (6,4 Stellen) und das Jugendgericht (5,9 Stellen) sind fachlich, administrativ und organisatorisch je eigenständig. Sie benutzen die Infrastruktur des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Art. 59 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GSOG). Bedingt durch ihre Grösse ergibt sich ein im Verhältnis zum Aufwand in der Kernkompetenz, der Rechtsprechung, einer relativ grosser administrativer Aufwand.

3.9.2 Umsetzungsarbeiten

Mit einer administrativen Eingliederung der drei kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland könnten allenfalls Effizienzgewinne erreicht werden. Eine administrative Eingliederung hätte eine Anpassung des GSOG zur Folge. Die Aufsicht über die drei kantonalen Strafgerichte würde unverändert beim Obergericht liegen, einzig die administrative Betreuung würde vom Regionalgericht Bern-Mittelland sichergestellt.

3.9.3 Federführung

Die Federführung müsste bei der Justizleitung (Obergericht) liegen, da es sich um die Prüfung und Umsetzung organisatorischer Fragen innerhalb der Justiz handelt. Die gesetzgeberische Umsetzung ist Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

3.10 Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten

3.10.1 Ausgangslage

Nach heutigem Personalrecht haben alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den gleichen Stellenbeschrieb und werden in der gleichen Gehaltsklasse 28 geführt, unabhängig davon, ob sie direkt nach der Ausbildung angestellt werden oder schon mehrere Jahre Berufs- und Lebenserfahrung mit sich bringen. Den unterschiedlichen Qualifikationen der Bewerber und Bewerberinnen kann daher nur sehr beschränkt bzw. gar nicht mit unterschiedlichen Pflichtenheften bzw. Gehaltsklassen Rechnung getragen werden.

3.10.2 Umsetzungsarbeiten

Es müsste ein Stellenbeschrieb verfasst und Anhang 1 der Personalverordnung mit einer neuen Funktionsbezeichnung und der Gehaltsklasse ergänzt werden.

3.10.3 Federführung

Die Einführung neuer Funktionen und die daraus resultierenden Änderungen des Anhangs der Personalverordnung fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schlägt vor, die Federführung bei diesem Handlungsfeld der der Finanzdirektion bzw. der Bewertungskommission zu übertragen, unter engem Einbezug der Justizleitung bzw. der Generalstaatsanwaltschaft.

3.11 Zusätzliches Handlungsfeld

Im Nachgang zum Bericht Ecoplan/Wenger Plattner hat sich ein weiteres Handlungsfeld ergeben, das sich nicht dem Schlussberichtes entnehmen lässt, das aber ebenfalls vertieft geprüft werden soll.

Es erweist sich als zweckmässig und notwendig, die Rechtsordnung unter dem Aspekt der institutionellen Stellung der Justiz und der damit verbundenen Rechte und Pflichten (insb. Ausgabenbefugnisse und Antragsrechte im Grossen Rat) systematisch zu überprüfen. Mit gemeinsamem Beschluss vom 16. Dezember 2016 der Justizdelegation des Regierungsrates und der Justizleitung wurde ein entsprechendes Projekt initiiert. Es wird wegen seiner Komplexität ausserhalb der Umsetzung des Schlussberichts Evaluation Justizreform II unter Federführung der Staatskanzlei und unter Einbezug der Justizleitung und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion weiterverfolgt.

4 Weiteres Vorgehen und Zeitplan

4.1 Allgemeines

Die verschiedenen Handlungsfelder sollen – entsprechend der vorstehenden Auflistung – in neun Einzelprojekten weiterbehandelt werden. Sie sollen jedoch unter dem Titel „Gesamtprojekt Umsetzung Evaluation Justizreform II“ unter der Leitung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion soweit als möglich zeitlich und inhaltlich koordiniert werden, auch wenn die Themen von unterschiedlicher Komplexität sind und der Aufwand für die weitere Bearbeitung unterschiedlich gross sein wird. Ziel ist es, das Gesamtprojekt mit Einschluss der allenfalls nötigen gesetzgeberischen Anpassungsarbeiten im Verlauf des Jahres 2019 abgeschlossen zu haben und auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

4.2 Organisation und Inhalt der weiteren der Arbeiten

Die jeweils für die Federführung zuständigen Verwaltungseinheiten bzw. die Justizleitung und die Justizkommission sind für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Themen und für die Resultate verantwortlich. Unabhängig vom Inhalt des einzelnen Projektes soll in jedem Bereich festgehalten werden - aufbauend auf den Resultaten des Evaluationsberichts Ecoplan & Wenger Plattner - ob nach einer vertieften Überprüfung Massnahmen getroffen werden sollen. Wenn ja soll aufgezeigt werden, was zu deren Umsetzung erforderlich ist (Anpassung Organisation, Weisungen, Reglemente, finanzielle Auswirkungen). Ist gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben, sollten neben dem Bericht Entwürfe der Gesetzes- bzw. Verordnungstexte vorhanden sein.

Nachstehend sind zusammengefasst die Federführung, der Einbezug der (wichtigsten) Beteiligten, der ungefähre Zeithorizont und das erwartete Ergebnis für die einzelnen Handlungsfelder bzw. für die Themen innerhalb der einzelnen Handlungsfelder aufgeführt:

Bericht des Regierungsrates

1) Justizverwaltung, Finanz- und Personalaufgaben

Federführung bei der Justizleitung, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Ein Bericht und die allfälligen Gesetzesänderungen sollten bis November 2017 vorliegen.

2) Justizverwaltung, Inkasso von Guthaben

Federführung bei der Justizleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis Ende September 2017 vorliegen.

3) Justizverwaltung, Übersetzungsdienst

Federführung bei der Justizleitung. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis Ende August 2017 vorliegen.

4) Justizleitung, Kriterien zur Entscheidungsfindung

Federführung bei der Justizleitung. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis Ende August 2017 vorliegen.

5) Justizleitung, Ausbau der Führungs- und Managementaufgaben

Federführung bei der Justizleitung, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ein Bericht und allfällige Gesetzesänderungen sollten bis spätestens Ende Oktober 2017 vorliegen.

6) Justizleitung, Anwaltsprüfungskommission

Federführung bei der Justizleitung, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ein Bericht und allfällige Gesetzesänderungen sollten bis spätestens September 2017 vorliegen.

7) Aufsicht über die Justiz:

Federführung bei der Justizkommission, in Absprache mit der Finanzkommission, unter Einbezug der Justizleitung. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag an den Regierungsrat, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens November 2017 vorliegen.

8) Organisation der Jugendanwaltschaft:

Federführung bei der Justizleitung (Generalstaatsanwaltschaft), unter Einbezug der Justizkommission. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens Oktober 2017 vorliegen.

9) Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte

Federführung bei der Justizleitung (Verwaltungsgericht und Obergericht). Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens September 2017 vorliegen.

10) Wahl der erstinstanzlichen Richter

Federführung bei der Justizleitung (Obergericht), unter Einbezug der Justizkommission. Ein Bericht mit einem allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollte bis spätestens Oktober 2017 vorliegen.

11) Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten:

Federführung bei der Justizleitung, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Justizkommission. Ein Bericht mit den allfälligen Gesetzesänderungen sollte bis spätestens August 2017 vorliegen.

12) Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland:

Federführung bei der Justizleitung (Obergericht), unter Einbezug der Justizkommission. Ein Bericht und die allfälligen Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, sollten bis spätestens Oktober 2017 vorliegen.

13) Einführung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten

Federführung bei der Finanzdirektion (Bewertungskommission) unter Einbezug der Justizleitung (Generalstaatsanwaltschaft) und der Justizkommission. Ein Bericht und die allfälligen Gesetzesänderungen sollten bis spätestens August 2017 vorliegen.

Die Koordination der Einzelprojekte und die Erstellung eines Gesamtberichtes mit den umzusetzenden Massnahmen wird Aufgabe der Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion sein. Der Regierungsrat wird den Gesamtbericht genehmigen und - soweit nötig – über das weitere Vorgehen bei Gesetzes- bzw. Verordnungsanpassungen beschliessen (Eröffnung Mitberichts-/Vernehmlassungs-/Konsultationsverfahren).

4.3 Zeitplan

Ausgehend vom Projektende im Jahr 2019 müssen, soweit der Grosse Rat zuständig ist, die Vorlagen Ende 2018 zur Beratung überwiesen sein. Das bedingt die Beratung des Schlussberichts und der Aufträge für das weitere Vorgehen durch den Regierungsrat Anfangs 2018. Die Berichte zu den einzelnen Projekten und der Gesamtbericht müssten demnach zwischen Februar 2017 und November 2017 erstellt werden. Dabei werden, je nach Thema, unterschiedliche Fristen gelten, die unter Ziff. 4.2 festgelegt sind.

Die detaillierte Projektorganisation für die Weiterbearbeitung der einzelnen Handlungsfelder wird nach Kenntnisnahme dieses Berichtes durch den Grossen Rat nach der Märzsession 2017 durch den Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den jeweils federführenden Verwaltungseinheiten bzw. der Justizleitung oder der Justizkommission ausgearbeitet.

5 Verhältnis des Berichts zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die Evaluation bzw. die Umsetzung allfälliger Massnahmen aus dem Evaluationsbericht Justizreform II sind in den Regierungsrichtlinien nicht enthalten. Der Auftrag wurde mit dem Vortrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2008 zur Justizreform erteilt mit dem Inhalt, eine Evaluation der Justizreform II innert 5 Jahre nach deren Inkrafttreten, das heisst bis Ende 2016 durchzuführen.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal

Die konkreten Auswirkungen bezüglich Personal und Finanzen werden sich erst mit der Umsetzung (bzw. mit dem Verzicht auf die Umsetzung) der im vorliegenden Bericht skizzierten

Bericht des Regierungsrates

Massnahmen ergeben. Tendenziell dürfte sich ein allfälliger zusätzlicher Aufwand (bspw. Ausbau des Übersetzungsdienstes) mit allfälligen Einsparungen (bspw. tiefere Gehaltsklassen für Assistenzstaatsanwälte) die Waage halten.

Auswirkungen auf die Organisation sind denkbar, insbesondere im Handlungsfeld „Administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland“. Konkret sind die Auswirkungen aber ebenfalls erst mit der Realisierung bzw. mit dem Verzicht auf eine Realisierung von Massnahmen abschätzbar.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden hat der vorliegende Bericht bzw. haben auch die daraus allenfalls umzusetzenden Massnahmen keine Auswirkungen.

8 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft hat der vorliegende Bericht bzw. haben auch die daraus allenfalls umzusetzenden Massnahmen keine Auswirkungen.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bericht des Regierungsrates

Abkürzungsverzeichnis

GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.19)
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
JLR	Reglement der Justizleitung vom 26. Mai 2010 (BSG 161.111.1)
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
APV	Verordnung über die Anwaltsprüfung vom 25. Oktober 2006 (BSG 168.221.1)
OrR OG	Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 (BSG 162.11)
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (BSG 151.211)
OrR StAw	Organisationsreglement der Staatsanwaltschaft vom 15. Oktober 2010 (BSG 162.711.1)

Anhang

Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern, Schlussbericht vom 27. Mai 2016 von Ecoplan & Wenger Plattner